

180 24/9.



Anlage 1 zur SV 66/141

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Stadt Hilden
Postfach 10 08 80

60+66
12

40708 Hilden

Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/1 644 - 75 Th/Ku
Ansprechpartner/in:
Durchwahl 0211-4587-233

18. September 2008

**Straßenbaubeitragspflicht - „Hoffeldstraße“
Ihr Schreiben 28.07.2008, Az.: IV/60.1 - Ka.**

Sehr geehrter Herr Scheib,

auf Ihre o. a. Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Anlage 1 (Bauabschnitt I):

Aufgrund des Alters der Anlage könnten sich die vorgesehenen Maßnahmen zunächst als eine Erneuerung darstellen. Wird die Anlage nach Abnutzung im Wesentlichen entsprechend dem Ausbauzustand wieder hergestellt, den sie unmittelbar nach der ersten oder einer etwaigen weiteren Herstellung hatte, so handelt es sich um eine Erneuerung. Die abgenutzte Anlage wird durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart ersetzt. Erforderlich ist, dass die Anlage - erstens - erneuerungsbedürftig und - zweitens - die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist.

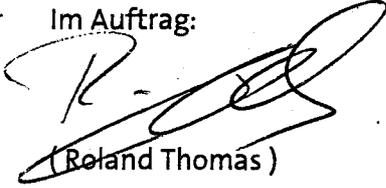
Bei der Beurteilung einer Ausbaumaßnahme als Erneuerungsmaßnahme ist zu berücksichtigen, dass die lfd. Unterhaltung und die Instandsetzung keine beitragsfähigen Maßnahmen sind. Dabei kann nicht allein auf die Zielrichtung der Maßnahme abgestellt werden, da die Erneuerung ebenso wie die Instandsetzung und Unterhaltung das Ziel hat, den alten Zustand wieder herzustellen. Die Maßnahmen unterscheiden sich in ihrem Umfang. Von einer Erneuerung kann nur gesprochen werden, wenn die Ausbaumaßnahme wesentliche Teile erfasst und diese ersetzt oder einer grundlegenden Überarbeitung unterzieht, wenn sie sich also auf Teile der Anlage bezieht, denen nach herkömmlicher Betrachtungsweise eine gewisse Selbstständigkeit zukommt.

Anhaltspunkte hierfür gibt die Begriffsbestimmung Straßenbautechnik, aufgestellt durch die Forschungsgesellschaft und Straßen- und Verkehrswesen. Danach ist eine Erneuerung eine vollständige Wiederherstellung der vorhandenen Straßenbefestigung oder Teilen davon, sofern mehr als nur die Deckschicht betroffen ist, durch Verstärkung oder nach Beseitigung entsprechender Teile ohne Grunderwerb. Demgegenüber wird die Instandsetzung definiert als Sammelbestimmung für Maßnahmen, die deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen und keine Erneuerung von Straßenbefestigungen darstellen (z. B. Oberflächenbehandlung, Erneuerung lediglich von Deckschichten in voller

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Thomas', written in a cursive style.

(Roland Thomas)



Anlage 2 zur SV 66/141

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt Sachgebiet Bauverwaltung

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Tel.-	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Birgit Kamer
Mein Zimmer	415
Mein Zeichen	IV/60.1 Ka
Mein Telefon	0 21 03 / 72 - 408
Mein Telefax	0 21 03 / 72 - 615
Meine eMail	birgit.kamer@hilden.de
Ihre Nachr.	
Ihr Zeichen	
Datum	
Öffnungszeiten	Mo + Fr. 8 - 12 Uhr, Di - Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Bescheid über die Heranziehung zum Straßenbaubeitrag für die nachmalige Herstellung der Anlage Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / Hoffeldstraße -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße-

➤ Grundstück in Hilden, Hoffeldstraße 0, Flur 50, Flurstück 000

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

I. es wird ein **Straßenbaubeitrag** für das Grundstück Hoffeldstraße 0, Flur 50, Flurstück 000 in Höhe von **insgesamt 0,00.€** für die nachmalige Herstellung der Straße Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- festgesetzt.

II. Es wird zugesichert, dass dieser Bescheid aufgehoben wird, wenn und soweit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestandskräftig festgestellt wird, dass die Beitragsfähigkeit der hier abgerechneten Maßnahme ganz oder teilweise nicht gegeben ist.

Erläuterung:

Durch Beschluss vom 00.00.0000 hat der Rat das Bauprogramm für die nachmalige Herstellung der Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- beschlossen.

In der Hoffeldstraße -Bereich Wendeschleife bis Augustastraße- wurden die Teileinrichtungen, südlicher Gehweg, Beleuchtung, Parkflächen / -Bereich Augustastraße bis Hochdahler Straße- wurden die Teileinrichtungen Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege, Beleuchtung und Begleitgrün nachmalig hergestellt, d.h. aufgrund ihres Alters nach dem derzeitigen Stand der Technik erneuert.

Die Einzelheiten der Straßenbaumaßnahme wurden Ihnen anlässlich der Bürgerinformation am 21.08.2007 (Bauabschnitt I)/23.08.2007 (Bauabschnitt II)/28.08.2007 (Bauabschnitt III) durch die Verwaltung erläutert.

Am 00.00.0000 wurde Ihnen die Ablösung der Beitragspflicht angeboten. In den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen bzw. Schriftverkehr wurde die Straßenbaumaßnahme nochmals ausführlich dargestellt. Zu den von Ihnen vorgebrachten Einwänden, habe ich bereits mit Schreiben vom 00.00.0000 eine Stellungnahme abgegeben und diese damit zurückgewiesen.

Die Baumaßnahmen sind nunmehr beendet; die Bauabnahme fand am 00.00.0000 statt.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: 343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank: 590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen: 361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank: 652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank: 788 401 8	BLZ 300 700 10	Postbank Köln: 117 15 509	BLZ 370 100 50

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheide können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Unterzeichnerin dieses Schreibens in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kamer